

Im Frühherbst des Jahres 2021 zerschlugen sich für die allermeisten der 4.000 Unternehmen schnell die Hoffnungen, sich direkt bei der EEX als Käufer registrieren zu lassen. Offenbar hatte die EEX nie die Absicht, ein solches Handelssystem für Einzelkäufer zu schaffen. In der Folge entstand in den Monaten Oktober und November eine durchaus angespannte Beschaffungssituation bei den bereits an der EEX zugelassenen Intermediären, die als Bindeglied zwischen compliancepflichtigen nEHS-Teilnehmern und der EEX fungieren. Die Intermediäre mussten nun die Aufgabe bewerkstelligen, in sehr kurzer Zeit für eine Vielzahl von Neukunden Handelsverträge aufzusetzen und die entsprechenden Zertifikate zu beschaffen.

Der frühe Vogel fängt den Wurm
Allerdings war der Zeitdruck, dem sich viele vom nEHS betroffene Inverkehrbringer von Brennstoffen im letzten Winter ausgesetzt sahen, auch zu einem großen Teil selbst verschuldet. Das Thema Registrierung und Kontoeröffnung im nEHS-Register der DEHSt wurde in zahlreichen Unternehmen erst sehr spät, manchmal zu spät angegangen. Während manche Unternehmen es (mit externer Hilfe) noch schafften, den Kontoantrag von der DEHSt rechtzeitig vor dem letzten Verkaufstag der EEX zu Anfang Dezember genehmigt zu bekommen, guckten andere in die Röhre.

Diesen Unternehmen blieb erst einmal nichts anderes übrig, als Zertifikate des Jahres 2021 auf fremden Konten wie das eines Intermediärs zu parken. Die Chance auf die Nutzung der Zehn-Prozent-Nachkaufregel im Jahr 2022 war allerdings verspielt. Anderen Unternehmen – darunter eine sehr hohe Anzahl an Flüssiggashändlern – wurde wiederum erst in diesem Jahr ihre Compliancepflicht gemäß BEHG bewusst. In diesen Fällen bleibt keine andere Möglichkeit, als den gesamten Zertifikatebedarf für 2021 mit Zertifikatekäufen für 30 Euro an der EEX zu decken beziehungsweise auf einen (temporären) Angebotsüberhang an nEZ21 am Sekundärmarkt zu hoffen, der Einkäufe zu Preisen unter 30 Euro ermöglicht.

Die Beschaffungssituation von Ende 2021 wird sich im Spätherbst 2022 nicht wiederholen. Erstens scheinen sich im Frühjahr auch die letzten Unternehmen ihrer Berichtspflicht bewusst geworden zu sein und zweitens können 2022 nahezu ganzjährig Zertifikate an der EEX erworben werden.

Dennoch ist es vorstellbar, dass sich 2023 einige Unternehmen wieder in einer prekären Lage befinden werden. Denn Inverkehrbringer von Brennstoffen, die in Anlage 1 BEHG aufgelistet sind, sind erst ab 2023 berichtspflichtig und müssen demnach spätestens im Winter 2023 ein nEHS-Konto besitzen beziehungsweise Zertifikate beschaffen. Bis dahin sollten sich aber die Regelungen des nEHS herumgesprochen haben.

Der bilaterale Beschaffungsmarkt
Ginge man davon aus, dass alle Unternehmen, die fristgerecht ein Registerkonto eingerichtet und sich auch ihren Bedarf an der EEX in 2021 beschafft haben, im Frühjahr 2022 nur noch eben schnell ihren Zehn-Prozent-Nachkaufbedarf erfüllen würden, wäre dies ein großer Irrtum. Hintergrund dafür ist, dass sich bei einigen Marktteilnehmern plötzlich teils erhebliche Unsicherheiten auftun, ob sie den Bedarf an benötigten Berechtigungen überhaupt korrekt ermittelt haben. Aus diesem Grund macht es Sinn, einige dieser Unsicherheit hervorrufenden Aspekte zu benennen, damit sie künftig nicht mehr in diesem Umfang auftreten werden.

Allerdings spielt diese Erkenntnis für das erste Halbjahr 2022 keine Rolle mehr, da es momentan so scheint, als habe sich



EEX-Zertifikate richtig berechnen Der Kauf- und Nachkauf von nEZ

Immer mehr vom BEHG betroffene Verantwortliche stellen fest, dass die Kaufmengen der EEX-Zertifikate vom letzten Jahr (nEZ21) nicht den Planungen im Verhältnis zum jetzt festgestellten Bedarf entsprechen. Grund hierfür scheint zumeist der nicht erstellte Überwachungsplan zu sein.

VON MICHAEL KROEHNERT UND MATTHIAS BRENDEL

die Mehrheit der Marktteilnehmer in die gleiche Richtung geirrt: Sie haben zu wenig gekauft. Wenn das der Fall wäre, verstärkt dies den Gesamtbedarf des Marktes, der bisher nur durch die „Zuspätkäufer“ bestimmt wurde. Mit anderen Worten: Der Markt der nEZ21 scheint short! Diese Annahme bestätigt auch die Tatsache, dass von den berechneten 300 Mio. Zertifikaten laut BEHV vom 02.12.2020, Seite 38, nur 287,4 Mio. bei der EEX verkauft wurden.

Die bekanntesten Faktoren für eine Bedarfsermittlung

Bekanntlich hat der Gesetzgeber für die Jahre 2021 und 2022 einige Erleichterungen gestattet, die es den Beteiligten ermöglichen sollen, den systematischen Aufwand der Berichterstattung für die ersten beiden Jahre zu reduzieren. Das betrifft vor allem:

- die verbindliche Anwendung von Standard-Emissionsfaktoren für die betroffenen Produkte (die zum Beispiel die Beschäftigung externer zertifizierter Labore zur Bestimmung von Emissionseigenschaften nicht notwendig macht beziehungsweise nicht gestattet – je nach Auffassung des Betroffenen)
- den Verzicht auf die Zertifizierung der Emissionsberichte 2021 und 2022 durch externe und unabhängige zugelassene Prüfunternehmen
- den Verzicht auf die Einreichung und Genehmigung des Überwachungsplans durch den Inverkehrbringer

Dies gibt den betroffenen Unternehmen die Zeit, sich bis 2023 besser in die Systematik einzuarbeiten und später gut vorbereitet die Optimierungsmöglichkeiten für sich selbst zu nutzen, sobald es wirtschaftlich Sinn macht.

Doch klar ist auch, dass der Gesetzgeber mitnichten darauf verzichtet, am 31.7.2022 einen vollständigen und sachlich zutreffenden Emissionsbericht zu erhalten, der in der Folge zur Abgabe der Emissionsberechtigungen bis zum 30.9.2022 führen muss.

Wenn aber die im Bericht eingetragenen Mengen nicht stimmen, weil es keinen „genauen Plan“ gibt, sie zu errechnen, dann ist klar, dass auch die zuvor errechnete Beschaffungsmenge nicht genau sein kann beziehungsweise erheblich abweicht.

Emissionshändler.com hat deshalb frühzeitig begonnen, für seine Kunden

Leistungen zur Vorbereitung eines internen Überwachungsplans zu erbringen. Für Unternehmen, die rechtzeitig die Gefahrenpotenziale aus einem „wegfallenden Überwachungsplan“ erkannten, existieren seit dem vergangenen Jahr hinreichend genaue Erfassungsmethoden. So wird eine korrekte Berichterstattung gewährleistet und damit das Risiko einer Fehleinschätzung bei der Kauf- oder Nachkaufmenge an nEZ minimiert.

Die häufigsten Fehler

Unternehmen, die bisher auf die Erstellung eines Überwachungsplans verzichtet haben, werden zumeist nicht nur bei der Berichterstattung auf Probleme stoßen, sondern schon bei der Ermittlung ihrer Kaufmengen. In vielen Fällen führt das zu höheren finanziellen Verlusten. Die we-

Mineralölbereich. Die Prognose sollte sowohl die Möglichkeit einer zeitnahen Erfassung der Ist-Situation (zum Beispiel verkaufte Mengen per 30.11.) als auch ein möglichst klares Bild zum Verbrauchsverhalten der Kundschaft bis zum Jahresende beinhalten. Eine zusätzliche Kommunikation mit Großkunden eines Unternehmens Ende November kann Risiken deutlich minimieren. In der Regel überschreitet die Anzahl der Schlüsselkunden 20 % der Gesamtkundschaft nicht. Hier ist es sinnvoll zu wissen, ob der Kunde wegen befürchteter Preisentwicklungen (und sei es nur die absehbare CO2-Komponente) seine Reserven erhöhen möchte. Genauso wichtig sind Informationen über geplante Erweiterungen und Kapazitätserhöhungen. Ein etablierter Informationsaustausch mit dieser Kundengruppe sichert nicht nur den Inverkehrbringer ab, er verhindert auch Nachverhandlungssituationen, die für beide Seiten Vertrauensverluste bedeuten.

Das Wetter und Wetterextreme

Der Einfluss der Witterung lässt sich natürlich nicht ohne Weiteres ausklammern. Dennoch gibt es in aller Regel im Dezember nur sehr wenige extreme Wettersituationen, die das Gesamtergebnis des Jahres um mehr als 10 % beeinflussen. Dies betrifft nur den ausschließlich temperaturbedingten Energiebedarf. Falls Wetterextreme in die eine wie in die andere Richtung darüber hinaus zu einer Veränderung des Einkaufsverhaltens führen, bleibt dies ein Risiko.

Gesetzliche Abzugsfaktoren

In Einzelfällen entsteht der Eindruck, dass noch lange nicht alle Anwendungsfälle auf der Kundenseite zwischen Versorger und Anwender ausreichend bekannt waren. So wurden im Nachhinein (oder zumindest sehr spät) durch Kunden – wie beispielsweise bei Anlagen aus dem EU-ETS – Entlastungen angemeldet, die unterjährig nicht angefordert wurden und nun zu einer gewissen Überdeckung mit Zertifikaten führten. Dies betrifft nicht nur EU-ETS Anlagen, bei denen die mögliche Befreiung vom CO2-Preiszuschlag bisher nicht bekannt war oder keine Verwendungsabsichtserklärung abgegeben oder eingefordert wurde, sondern auch die nicht korrekte Berechnung des biogenen Anteils an der verkauften Energie. Etwas seltener gab es Missverständnisse über die stoff-



Der Emissionsbrief: Aktuelle Informationen zu BEHG und TEHG jeden Monat kostenlos bei Emissionshändler.com

Das Einkaufsverhalten der Kunden

Wenn man als BEHG-Verpflichteter gezwungen ist, sich für das laufende Jahr spätestens in der zweiten Dezemberwoche auskömmlich mit Zertifikaten einzudecken, ist eine gute Prognosegrundlage empfehlenswert. Das betrifft insbesondere das Einkaufsverhalten der Kunden im

liche Verwendung von Gas zu chemischen Stoffen oder von Mineralöl zu Schmierstoffen, die zu Falschberechnungen der CO2-Mengen führten.

Emissionsfaktor und Diesel-Bioanteile
In einigen Fällen – vermutlich durch eine Verwechslung mit dem aus dem TEHG bekannten Emissionsfaktor 202 (statt 182), der sich auf den inneren Heizwert bezieht – kam es offenbar zu einer zu hohen Berechnung der CO2-Emissionen und damit zum Kauf von zu vielen Zertifikaten. Wenn BEHG-Verantwortliche dieser eher grobe Fehler unterläuft, sprengt die Falschanahme jede Kaufplanung, die sich an der Zehn-Prozent-Nachkaufregel orientiert. Das dürfte Unternehmen, die mehrere 10.000 Tonnen CO2 in Verkehr bringen, ein hohes Verlustrisiko bescheren.

Ein fast genauso hohes Risikopotenzial liegt bei Mineralölhändlern vor, die – ihre Steueranmeldung vor Augen – nicht berücksichtigen, dass der Bioanteil des Diesels abzugsberechtigt ist. Diesen beiden Beispielen ist gemeinsam, dass bei den Beteiligten wohl nicht alle verfügbaren Informationen korrekt ausgewertet und angewendet wurden.

Sonstige Gründe für Abweichungen

Anderer Gründe für eine stärkere Abweichung zwischen Zertifikatebedarf und Beschaffung können in Einzelfällen dann auftreten, wenn einfache Rechenfehler infolge von zu schnellen Kaufentscheidungen in Zeitnot geschehen sind oder hohe Volatilitäten in Jahresendsituation falsch interpretiert wurden.

So wird es in den nächsten Monaten noch sehr darauf ankommen, dass erst ab 2022 relevant werdende nachträgliche

„Emissionshändler.com hat uns mit einem auf uns zugeschnittenen Überwachungsplan optimal bei der Ermittlung des Zertifikatebedarfs beraten“

Silvio Rehfeld, Stadtwerke Frankfurt/Oder

Entscheidungen der Zollämter (die bekanntlich mit Zertifikaten des Entscheidungsjahres auszugleichen sind) nicht oder falsch berücksichtigt werden. Denn diese betrafen in der Regel noch Brennstoffe aus dem vergangenen Jahr, die vor den 1.1.2021 in Verkehr gebracht wurden. Gerade diese Art von Korrekturen sollten aber im Rahmen der Zehn-Prozent-Klausel zumindest für die Beschaffungsperiode bis 2025 absolut beherrschbar sein.

Welche Menge CO2 dann auch immer Ende Juli 2022 durch den Verantwortlichen in seinem Bericht an die DEHSt gemeldet wird: Es ist in jedem Fall zu spät, den eigenen Zertifikatebedarf oder -überschuss optimal zu vermarkten. Entweder sind zu diesem Zeitpunkt die günstigen Nachkaufpreise Geschichte oder der Überbestand ist nur mit hohen Verlusten zu verkaufen. Und das nur, weil auf einen Überwachungsplan beziehungsweise auf professionelle Hilfe verzichtet wurde.

Emissionshändler.com

Emissionshändler.com berät seit 2006 Stadtwerke und Industrieunternehmen im Emissionshandel, handelt Zertifikate und bietet das Outsourcing von Prozessen rund um den verpflichtenden Emissionshandel im EU-ETS und im BEHG an. Web: www.emissionshaendler.com Mail: info@emissionshaendler.com Telefon: 030-398872110